

Auf der 3. Parteikonferenz hat Genosse Walter Ulbricht über die Situation der Klassen in unserer Republik und über die Zukunft der Mittelschichten, der kleinen privatkapitalistischen Unternehmer, der privaten Einzelhändler, gesprochen und erklärt, daß es

„notwendig ist, gemeinsam mit den Angehörigen des Mittelstandes die Wege des Übergangs zum Sozialismus zu suchen“⁴.

Diese Einschätzung der Klassenlage und des Klassenkampfes in der DDR ist von unmittelbarer Bedeutung für die Tätigkeit unserer Straforgane.

Die Weltsituation und die Bedingungen, unter denen der Aufbau des Sozialismus in der DDR durchgeführt wird, erfordern aber in der übrigen Strafrechtspflege eine neue Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit. Angesichts des Weltsystems des Sozialismus, der Macht des Weltfriedens^ lagers und der Kraft und Stärke unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates muß die Frage, ob es sich um eine gesellschaftsgefährdende Tat handelt, ob also wirklich ein Verbrechen vorliegt oder ob in Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs von einer Bestrafung abgesehen werden muß, in jedem Fall auf das sorgfältigste neu durchdacht werden.

Gehen Richter und Staatsanwälte so vor, dann wird sich in nicht wenigen Verfahren eine andere Beurteilung ergeben, als sie in der Vergangenheit üblich war.

Ich denke dabei in erster Linie an die Fälle der sog. kleinen Hetze ...

Schließlich denke ich an die Fälle sog. Sabotage, die gar keine Sabotagefälle sind. Walter Ulbricht sagt:

„Es ist auch notwendig, Fehler auf wirtschaftlichem Gebiet objektiv zu untersuchen und nicht einfach von Sabotage zu reden.“⁴

Es steht zwar fest, daß in unserer Industrie und auch in der Landwirtschaft eine Reihe von Sabotageverbrechen verübt werden, die nicht erkannt oder zwar erkannt, aber nicht aufgeklärt werden. Ebenso unbestreitbar steht aber fest, daß in einer großen Zahl von Betriebsstörungen, die wirklich betriebsbedingt waren, bei der Aufklärung ein großer, geheimnisvoller Aufwand an Untersuchung vor genommen wurde, der die Betriebsangehörigen, besonders auch die technische Intelligenz, in Unruhe versetzte und bei ihnen ein Gefühl der Unsicherheit erregte.

Schließlich möchte ich bei der Erörterung der Frage, ob die in unserer Strafjustiz angelegten Maßstäbe der gegenwärtigen Lage entsprechen und was unter Berücksichtigung dieser Lage geändert werden muß, noch einmal mit großem Nachdruck auf die Notwendigkeit stärkster Differenzierung im Strafmaß hinweisen. In stärkerem Maße als bisher muß die Persönlichkeit des Täters ermittelt und gewürdigt werden. Die in der Vergangenheit angelegten Maßstäbe können in der heutigen Phase der Entwicklung nicht einfach weiter angelegt werden. Sie müßten uns zwangsläufig zu Überspitzungen führen. Haben Staatsanwalt und Richter festgestellt, daß ein strafwürdiges Verbrechen vorliegt, dann müssen sie sich bei Bemessung des Strafantrags und bei der Zumessung der Strafe bewußt sein, daß jede Strafe, die ein Gericht unseres Arbeiter-und-Bauern-